

An die (Verkaufsfirma)	Firmenstempel
DVR-Nr.	

Kaufvertrag für Neufahrzeuge

Dieser Mustervertrag wurde vom Bundesgremium des Fahrzeughandels in der WKÖ einvernehmlich mit den Autofahrerclubs und der Vereinigung der Österreichischen Industrie erarbeitet. Für Neufahrzeuge gilt die Definition der ÖNORM V5051.

Zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten wird dringend empfohlen, alle Punkte vollständig auszufüllen und besondere Zusagen des Verkäufers oder seiner Vertreter (Angestellten) unter der Rubrik „Sonstige Vereinbarungen“ schriftlich festzuhalten.

Dieser Vertrag kommt erst mit der Annahme durch den Betriebsinhaber zustande.

Der Vertrag gilt als angenommen, wenn er nicht binnen zwei Wochen ab Datum des Vertragsabschlusses vom Betriebsinhaber oder seines Vertreters schriftlich abgelehnt wird. Es genügt die Absendung der Ablehnung innerhalb dieser Frist.

Zu den folgenden Bedingungen bestelle ich / bestellen wir zur ungeteilten Hand*

Frau/Herr/Firma*	Telefon
Adresse /	Geboren am
UID-Nr.	E-Mail

zur privaten/gewerblichen* Verwendung das wie folgt beschriebene fabriksneue Kraftfahrzeug

Art des Fahrzeuges:	Marke:
Modell/Type:	Motorisierung:
Polsterung:	Farbe:
Ausführung lt. Preisliste vom:	Listenpreis inkl. NoVA und MWSt.

Sonderausstattungen, zusätzliche Ausführung od. Zubehör

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Listenpreis inkl. Ausstattung, NoVA und MWSt.¹⁾

Zahlungsbedingungen: (Zutreffendes ankreuzen) / Es werden nur Barzahlungsgeschäfte abgeschlossen

- Ich (Wir) leiste(n) eine Anzahlung von und/oder
 - der Verkäufer (Händler nimmt das im lastenfreien Eigentum des Käufers (Kunden) stehende Gebrauchtfahrzeug
- der Marke/Type....., Baujahr/Erstzulassung.....,
- Fahrzeugidentifizierungsnr:....., Kilometerstand bei Antragstellung.....,
- zum Preis von..... in Zahlung, sofern sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Händler noch im Zustand laut beiliegendem Schätzbericht befindet. Eine Benützung des Fahrzeuges vor Übergabe im Ausmaß von bis zukm (wenn nicht anders vereinbart von bis zu 1.000 km) bleibt außer Betracht. Wird bis zum Vertragsabschluss kein Schätzbericht erstellt, trägt der Händler das Risiko einer nicht vom Kunden verschuldeten nachträglichen Verschlechterung des Fahrzeugzustandes.

Gesamtkaufpreis des Neufahrzeuges	Dieser Restbetrag ist bei der Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur bei der Kassa des Verkäufers in
Preis für Eintauschfahrzeug, auf dessen Bankkonto Nr.
Anzahlung	bei der (Bank), BLZ
Restbetrag	oder an hiezu schriftlich ausgewiesene Bevollmächtigte erfolgen.

Zutreffendes ankreuzen:

- Auslieferung bis** zur/zum..... Kalenderwoche/Liefermonat. Der Verkäufer kann den Liefertermin, ohne in Verzug zu geraten um 2 (zwei) Wochen überschreiten.
- Auslieferung fix** am.....

Übertragung:

Ich bin (Wir sind) berechtigt, längstens bis zur Übergabe des Kraftfahrzeuges durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer den Kaufvertrag auf eine andere Person zu übertragen. In diesem Fall hafte(n) ich (wir) gemeinsam mit dem Erwerber des Kraftfahrzeuges zur ungeteilten Hand für den noch unbeglichenen Kaufpreis sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten.

Sonstige Vereinbarungen (z.B. abweichende Lieferfrist bei der Bestellung eines Fahrzeuges in Sonderausführung):

.....

Nachstehende GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind Vertragsinhalt

I. Zulässige Abweichungen vom Kaufvertrag

Der Verkäufer darf bei der Lieferung von der im Kaufvertrag umschriebenen Ausführung des Kraftfahrzeuges abweichen, wenn es sich um eine serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffende Abweichung handelt, die dem Käufer wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar ist.

II. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hievon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 2 (zwei) Wochen ab der Verständigung des Käufers. Mangels besonderer Vereinbarung ist der Erfüllungsort der Firmensitz des Verkäufers.
4. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen, deren Höhe dem Käufer bei Ablauf der Abholfrist zur Kenntnis zu bringen ist.

III. Rücktritt

1. Kommt ein Teil mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug, ist der andere Teil berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurückzutreten und, sofern der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises zu verlangen.
2. Tritt ein Teil unbegründet oder aus von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Gründen vom Vertrag zurück, ist der andere Teil berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.
3. Wird beim Fixgeschäft der Liefertermin überschritten, dann „zerfällt“ der Vertrag, ohne dass es einer Rücktrittserklärung bedarf, es sei denn, der Käufer besteht auf die Lieferung.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Für den Fall, dass das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt wird, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers. Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Käufer den Vorbehaltseigentümer unverzüglich zu verständigen.

V. Adressänderungen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragsteil bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom anderen Vertragsteil zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet werden.

VI. Gewährleistung

Dem Käufer steht für die Dauer von 2 (zwei) Jahren ab Übergabe des Fahrzeuges die gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung. Demnach hat der Verkäufer für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervorgekommene Mängel trifft den Käufer die Beweislast.

VII. Garantiebestimmungen

Der Verkäufer übernimmt die Garantie im Rahmen

- der untenstehenden Garantiebestimmungen,
 - der auszufolgenden Garantiebestimmungen, die in den vom Erzeuger bzw. Importeur herausgegebenen Richtlinien enthalten sind.
- Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers kann durch eine solche freiwillige Garantieerklärung nicht eingeschränkt werden.

Details zu Garantiebestimmungen, sofern diese nicht gesondert ausgefolgt werden (insbesondere Namen und Anschrift des Garantiegebers, Inhalt, Dauer und räumliche Geltung der Garantie):

Eine Kopie dieses Kaufvertrages habe ich (haben wir) erhalten und zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Garantiebestimmungen sind dem Käufer auf sein Verlangen schriftlich zu übergeben.

....., am
Ort Datum Unterschrift des(r) Käufer(s) Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters
(gilt nicht als Annahme des Vertrages)

*) Nichtzutreffendes streichen

1) Aufschlüsselung der Steuern und Abgaben siehe Rechnung.